

MERKBLATT

zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte -MID-

Sehr geehrte Messgeräteverwender/in,

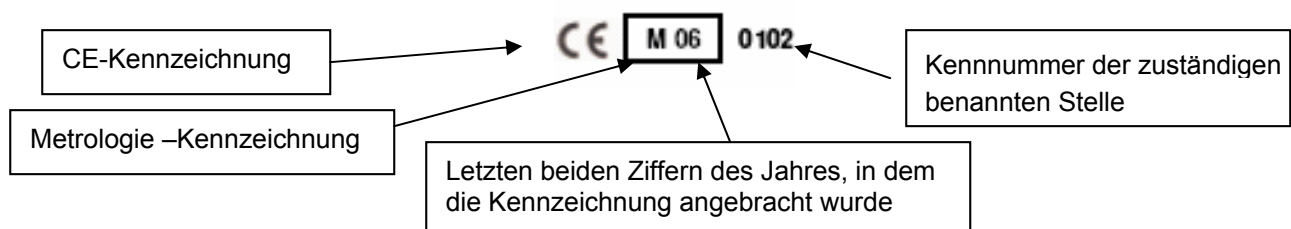
mit Inkrafttreten der o. a. Richtlinie 2004/22/EG zum **30. Oktober 2006** ergeben sich für Sie bei der Verwendung von MID- Messgeräten einige Änderungen. Darüber wird in diesem Merkblatt kurz informiert.

1. Messgerätearten, die von der MID erfasst werden

- Anhang MI-001 Wasserzähler
- Anhang MI-002 Gaszähler und Mengenumwerter
- Anhang MI-003 Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch
- Anhang MI-004 Wärmezähler
- Anhang MI-005 Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser (z.B. Zapfsäulen, TKW)
- Anhang MI-006 Selbsttätige Waagen
- Anhang MI-007 Taxameter
- Anhang MI-008 Maßverkörperungen
- Anhang MI-009 Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen
- Anhang MI-010 Abgasanalysatoren (Fremdzündung)

2. Eichung

Für die o. a. MID- Messgeräte entfällt die bisherige Ersteichung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle. An ihre Stelle tritt die Konformitätsbewertung durch den Hersteller. Damit sind die Hersteller von Messgeräten zukünftig verstärkt für die Messrichtigkeit und Messbeständigkeit ihrer Produkte verantwortlich. Mit der Konformitätserklärung erklärt der Hersteller schriftlich, dass sein Produkt alle grundlegenden Anforderungen der angewendeten EG-Richtlinien erfüllt. Nach Anbringung der CE- Kennzeichnung an seinem Produkt kann der Hersteller dieses nun europaweit - auch im eichpflichtigen Bereich - ohne nochmalige Prüfung in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Verkehr bringen („Ersteichung“ durch den Hersteller ohne Eichbehörde)



Für den richtigen Einsatz, die Eignung und die Beurteilung der Qualität des Messgerätes ist ausschließlich der Messgeräteverwender verantwortlich.

Die MID hat keine Auswirkungen auf die eichrechtliche Nacheichung. Auch zukünftig müssen Messgeräte nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer, die der jetzigen Eichgültigkeitsdauer entspricht, durch die **zuständige Eichbehörde** bzw. staatlich anerkannte Prüfstelle **nachgeeicht** werden. Im Saarland ist auch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich 4.3 zuständig für die Nacheichung von eichpflichtigen Messgeräten.

Verantwortlich für die fristgerechte Nacheichung ist nach wie vor der Messgeräteverwender.

3. Marktaufsicht

Durch die Marktaufsicht soll sichergestellt werden, dass nur solche MID- Messgeräte in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, die den Anforderungen der MID entsprechen. Die Marktaufsicht findet in der Regel beim Messgeräteverwender statt. Bei der Marktaufsicht kann auch geprüft werden, ob das Messgerät für die angetroffene Verwendung geeignet ist. Der Käufer eines Messgerätes kann so die betriebliche Eignung seines MID-Messgerätes überprüfen lassen. Grundsätzlich gilt in einem solchen Fall: Je zeitnäher die Marktaufsicht zur Inbetriebnahme steht, umso hilfreicher ist sie für den Einkäufer. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Kenntnis der zuständigen Behörde vom Kauf oder der Inbetriebnahme eines MID- Messgerätes.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich 4.3 ist zuständig für die Durchführung der Marktaufsicht nach der MID.

4. Nacheichung in Abhängigkeit von der „CE“- Kennzeichnung (Beispiele)

MID- Messgerät	„CE“- Kennzeichnung	Eichgültigkeits- dauer in Jahren	Nacheichung im Jahre
Wasserzähler			2012
Gaszähler		8 (bis G 6)	2014
Mengennumwerter		5	2011
Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch		16 (mechanisch) 8 (elektronisch)	2022 2014
Wärmezähler		5	2011
Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser (z.B. Zapfsäulen, TKW)		2	2008
Selbsttätige Waagen (SW) -SW zum Abwägen -Preisauszeichnungswaage		2 1	2008 2007
Taxameter		1	2007
Maßverkörperungen		unbefristet	-
Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen		unbefristet oder 2 (je nach Messgeräteart)	- oder 2008
Abgasanalysatoren (Fremdzündung)		1	2007

Für weitere Fragen benutzen Sie bitte die unten angegebenen Kommunikationsmöglichkeiten.